Universität Leipzig Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang Lehramt an Förderschulen

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Vom 26. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums der Bildungswissenschaften
- § 3 Module des Masterstudiums
- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersicht / Modulbeschreibungen¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung (Zweiter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), und der Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen vom 26. Januar 2011, Erster Teil:

¹ Modulbeschreibungen sind kein Bestandteil der Ordnung. Sie werden auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

Allgemeine Vorschriften und Zweiter Teil: Bildungswissenschaften, das Studium der Bildungswissenschaften im schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen.

(2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen vom 26. Januar 2011, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften und Dritter Teil: Kernfächer.

§ 2 Ziele des Studiums der Bildungswissenschaften

- (1) Ergänzend zu den allgemeinen Studienzielen gemäß den Allgemeinen Vorschriften ist das Ziel des Studiums der Bildungswissenschaften der Erwerb von bildungswissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Es werden unmittelbar Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt im Freistaat Sachsen geschaffen.
- (2) Die Studierenden sollen im Sinne der "Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften" befähigt werden, auf der Grundlage der Kenntnisse des spezifischen Erziehungs- und Bildungsauftrages der gewählten Schulart sowie der allgemeinen und schulstufen- und schulformbezogene Didaktiken Erziehungs- und Bildungsprozesse in den verschiedenen Schulstufen oder Schulformen unter Beachtung der Heterogenität in Schule und Unterricht zu planen und zu reflektieren. Die Studierenden kennen ausgewählte diagnostische Methoden zur Erfassung von Lernvoraussetzungen, Lernprozessen und Lernergebnissen bei Schülerinnen und Schülern und werden befähigt, diese ethisch verantwortungsbewusst einzusetzen und auf dieser Grundlage pädagogische Förderprogramme zu entwickeln.

§ 3 Module des Masterstudiums

Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

² "Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften". Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004

§ 4 Studienfachberatung

Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch den von der Studienkommission Bildungswissenschaften benannten Studienfachberater. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung (Zweiter Teil) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 11. Februar 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 10. März 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Studienordnung wurde am 2. April 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 26. Januar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel amtierender Rektor

Erläuterungen zu den Platzhaltern:

Integrative Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für die Auswahloption der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzelerläuterung

Platzhalter Fach 1:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 1 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Anlage zur Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Sonderpädagogische Fachrichtung 1 (3 Module)		1./2./ 3.	Р	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:		1		l		
Modulturnus:	jedes Semester					
Sonderpädagogische Fachrichtung 2 (3 Module)		1./3./ 4.	Р	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:		1				
Modulturnus:	jedes Semester					
Unterrichts- und Schulentwicklung Projektseminar "Schulstufen- und schulformspezifische Aspekte der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen" (2SWS) Projektseminar "Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht" (2SWS)		1./2.	Р	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
05-020-0022 Diagnostik, Förderung, Beratung Seminar "Die Lehrkraft als Diagnostiker" (2SWS) Seminar "Die Lehrkraft als Berater" (2SWS)		1./2.	Р	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:	,					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
Fach 2		2./3./ 4.	Р	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:		•			•	
Modulturnus: jedes Semester						
Masterarbeit					600	20
Summe:					3600	120